

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Andere Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.
2. Alle unsere Angebote sind freibleibend und auch für Nachbestellungen nicht verbindlich. Technische Verbesserungen und gesetzlich vorgeschriebene Änderungen unserer Produkte bleiben vorbehalten.
3. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich von uns bestätigt worden sind oder Lieferung erfolgt ist.
4. Unsere Vertreter sind nicht bevollmächtigt, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, die von diesen Bedingungen abweichen, oder von der jeweils gültigen Preisliste abweichende Preise zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch uns.
5. Sollten einzelne dieser Bestimmungen oder der des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder des Vertrages nicht berührt.

2. Lieferung

1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Versandstelle verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferanten oder den von uns beauftragten Transportunternehmen eintreten. Sollten die hindernden Umstände länger als 4 Wochen andauern, ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt.
3. Eine Teillieferung ist uns jederzeit gestattet.
4. Die Entgegennahme unaufgefordert an uns zurück gelieferter Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die daraus entstehenden Kosten der Lagerung und des Transports etc. gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Versand, Gefahrübergang, Transportschäden

1. Unsere Lieferungen erfolgen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Normalverpackung. Sonderwünsche des Bestellers (z.B. Lieferung an eine andere Anschrift als die des Bestellers, beschleunigte Versandart, Spezialverpackung, Beauftragung eines bestimmten Spediteurs) werden, wenn diese uns schriftlich vorliegen, soweit möglich berücksichtigt. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Besteller.
2. Die Gefahr geht, auch soweit wir die Transportkosten tragen, auf den Besteller über, wenn die Ware unsere Versandstelle verlassen hat.
3. Für von uns oder den von uns beauftragten Transportunternehmen (Spedition, Bahn, Post etc.) verschuldete Transportschäden haften wir auf Nachweis einer Beanstandung innerhalb acht Tagen nach Ablieferung. Der Nachweis ist nur dann als geführt anzusehen, wenn der schriftlichen Schadensmeldung an uns eine den jeweiligen Bestimmungen des Transportunternehmens genügende Schadensanzeige nebst dessen entsprechender Bestätigung beigelegt ist.

4. Preis, Zahlung, Aufrechnung

1. Unsere Preise verstehen sich immer als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Soweit nicht anders vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen ./. 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu erfolgen.
3. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag frei verfügen können.
4. Schecks werden nicht entgegengenommen.
5. Bei Zahlungsverzug werden vorbehaltlich weiterer Rechte - Verzugszinsen von jährlich 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
6. Bei Zahlungseinstellung sowie bei Einleitung eines der Schuldenregulierung dienenden Verfahrens werden unsere sämtlichen Forderungen - auch im Falle einer Stundung fällig.
7. Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen oder rechtmäßig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Eigentumsvorbehalt, Sicherheit

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung des jeweiligen Rechnungsbetrages, aller Nebenforderungen (z.B. Finanzierungskosten, Zinsen) und aller gegen den Besteller bereits entstandenen Forderungen (z.B. Finanzierungskosten, Zinsen) und aller gegen den Besteller bereits entstandenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung,

insbesondere der Begleichung einer etwaigen sich zu Lasten des Bestellers ergebenden Kontokorrentsaldos vor, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt demnach das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung und erlischt mit jedem Kontoausgleich endgültig.

2. Die Vorbehaltsware darf nicht verpfändet oder zur Sicherheit übereignet, sondern nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden, wobei Voraussetzung ist, das im Verhältnis des Bestellers zu seinem Abnehmer kein Abtretungsverbot besteht. Wird die Ware gepfändet, beschädigt, kommt sie abhanden oder erfolgt sonst ein Eingriff, der unsere Rechte oder Verfügungsmöglichkeiten gefährdet, so hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Wird die Erfüllung bzw. die Einziehung der Sicherung unserer Forderung durch Verletzung der genannten Pflichten oder anderweitig, z.B. durch Konkurs oder Vergleichsantrag betreffend den Besteller gefährdet, so sind wir zur Rücknahme der Ware und Verwahrung auf Gefahr und Kosten des Käufers bis zur vollständigen Erfüllung unserer Ansprüche, auch ohne vom Vertrag zurückzutreten, berechtigt. Ist der Käufer mit einer Zahlung aus der Geschäftsverbindung in Verzug, so sind wir auch berechtigt, ohne Rücktritt vom Vertrag, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware heraus zu verlangen und zur Abdeckung zu verwerten. Der unsere Forderungen und die Kosten der Verwertung übersteigende Erlös gebührt, in diesem Falle dem Besteller.
3. Der Besteller ist darüber hinaus zur Weiterveräußerung nur berechtigt, wenn er seinerseits einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Der Besteller tritt seine künftigen Kaufpreisforderungen samt allen Nebenforderungen in Höhe des Fakturenwertes unserer Lieferungen bereits jetzt an uns ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören weiterveräußert, so tritt uns der Besteller seine Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Fakturenwertes der Forderungen an uns im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Einzelbestellung ab. Die Abtretung erstreckt sich auf die Saldoforderung, wenn der Besteller die Forderung in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer einstellt. Die Abtretung wird von uns angenommen. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf, der nur zulässig ist, wenn der Besteller seinen Vertragspflichten uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, einzuziehen. Im Falle des Widerrufs ist der Besteller verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat er auf unser Verlangen die Namen und die Anschrift der Schuldner der abgetretenen Forderungen anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Bestellers anzuzeigen.
4. Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller ohne weiteres über, abgetretene Forderungen stehen dem Besteller zu.

6. Mängel

1. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder wegen erkennbar unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang, uns schriftlich mitzuteilen.
2. Andere Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
3. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.

7. Gewährleistung

1. Änderungen in Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert der Ware beeinträchtigen, behalten wir uns vor. Diese berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.
2. Vorstehende Ansprüche des Bestellers verjähren nach sechs Monaten ab Lieferung.

8. Sonstige Ansprüche

1. Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, insbesondere auch solche wegen positiver Vertragsverletzung oder wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss - soweit eine Haftung nicht zwingend gesetzlich angeordnet ist - ausgeschlossen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Olpe
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Sitz in Olpe.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.